



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Wien  
Senat 8

GZ. RV/0499-W/05

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., adr1, vom 23. November 2002 gegen den Bescheid des Finanzamtes A. vom 12. November 2002 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und im Umfang der Berufungsvorentscheidung vom 11. Dezember 2003 abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgaben bleiben gegenüber der Berufungsvorentscheidung vom 11. Dezember 2003 unverändert und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Bw. erzielt als Bauleiter Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2001 machte er Werbungskosten iHv S 65.215,05 geltend. In einer Beilage wird dazu Folgendes ausgeführt:

*„Die Anschaffung des Computers ist beruflich bedingt, weil der Computer zu Fortbildungszwecken dient.“*

<p><i>Gerät (3)</i> <i>Anschaffungskosten (siehe Werbekostenantrag 1999)</i> <i>lt. Rg. B. Nr. 12.754 ATS 139.380,-</i> <i>70 % Ansch.Kosten 139.380,- *70 % =</i> <i>97.566,-</i></p>	
--	--

<i>Afa (4 Jahre), 1 Jahr 97.566: 4 =</i>	<i>ATS 24.391,50</i>
<i>Gerät (7) Anschaffungskosten Rg. Fa. C. v. 28.03.2001 ATS 76.177,- 70 % Ansch.Kosten 76.177,-*70 % = 53.323,90 Afa (4 Jahre), 1 Jahr 53.323,90:4 =</i>	<i>ATS 13.380,75</i>
<i>Hard- und Software Werbungskostenantr. 2000[1] Beilage [2]</i>	<i>ATS 1.824,00 ATS 1.924,00</i>
<i>Beilage 1 Beilage 2 Beilage 3 Beilage 4 Beilage 5 Beilage 6 Beilage 7 Beilage 8 Beilage 9 Beilage 10 Beilage 11</i>	<i>ATS 2.130,00 ATS 1.812,00 ATS 563,00 ATS 1.990,00 ATS 4.594,00 ATS 4.860,00 ATS 4.860,00 ATS 4.860,00 ATS 2.160,00 ATS 237,00 ATS 678,00</i>
<i>Fahrtkosten für Preisvergleich und Einkäufe 1000 km a ATS 4,90</i>	<i>4.900,00</i>
<i>Summe</i>	<i>33.824,00</i>
<i>70 % Ansch. Kosten 33.824,00 * 70 % =</i>	<i>ATS 23.676,80</i>
<i>GESAMTBETRAG</i>	<i>ATS 65.215,05"</i>

Mit Schreiben vom 16. September 2002 ersucht das Finanzamt, die Notwendigkeit eines zweiten Computers bekannt zu geben und fordert auf, mitzuteilen, ob vom Dienstgeber keine Arbeitsmittel bzw. Computer zur Verfügung gestellt werden.

Der Bw. gibt am 19. September 2002 bekannt, dass Desktop und Laptop zu Fortbildungszwecken verwendet werden.

Im **Einkommensteuerbescheid 2001** wurden Werbungskosten iHv S 54.756,00 berücksichtigt. Begründend wird darin ausgeführt: „*Aufwendungen für Preisvergleiche sind Kosten der Lebensführung. Für das 2. Gerät wurde eine private Nutzung von 50 % angenommen. Die Afa wurde entsprechend adaptiert (jährliche Afa S 9.522,12). Für die übrigen Neuanschaffungen wurde ein 40 %iger Privatanteil nach der derzeitigen Verwaltungspraxis ausgeschieden und die Aufwendungen dementsprechend korrigiert.*“

Dagegen erhab der Bw. mit Schreiben vom 23. November 2002 **Berufung**. Begehrt wird die Berücksichtigung des Alleinverdienerabsetzbetrages, eines Privatanteils von 30 % für das zweiter Gerät und die übrigen Neuanschaffungen. Zu den Fahrtkosten führt der Bw. aus: „*die Fahrtkosten für Preisvergleiche und Einkäufe sind ausschließlich für die angeführten Komponenten aufgelaufen, wobei ich als Fairplay keinen Zeitaufwand verrechnet habe.*“

Am 16. Oktober 2003 wurde in der Wohnung der Familie K. **Erhebungen** durchgeführt, um die sowohl bei Herrn K. (= der Bw.) als auch bei Frau K. Aufwendungen für Computer als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei der unangekündigten Begehung wurden Frau K. und einer ihrer Söhne angetroffen. Es konnten beide Laptops vorgefunden werden, einer im Zimmer eines Sohnes und der andere befand sich in der Schultasche des anderen anwesenden Sohnes. Weiters wurde in einem Kinderzimmer noch ein PC (Standgerät) gesehen, in dem die als Werbungskosten geltend gemachten Hardwareteile wie CD-Brenner etc. ein- oder angebaut waren. Ein angeschlossener Joystick (Lenkrad) für Spiele legt eine private Nutzung nahe. Laut Auskunft des anwesenden Sohnes werden die Laptops in der Schule (HTL) verwendet.

Da von den Erhebungsorganen keine berufliche Veranlassung bei den vorgefundenen Geräten festgestellt werden konnte, von den Anwesenden auch dazu nichts Gegenteiliges vorgebracht wurde, wurde der angefochtene Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2001 in der **Berufungsvorentscheidung** vom 11. Dezember 2003 zu ungünsten des Bw. abgeändert, da davon auszugehen ist, dass für die tatsächlich vorgefundenen Geräte samt Zubehör kein Werbungskostenabzug gegeben ist.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 wurde ein als Berufung bezeichneter Vorlageantrag eingereicht. Begründet wurde dieser wie folgt:

*„Bei der Berechnung der Einkommensteuer wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht berücksichtigt, wurden die Werbungskosten nicht berücksichtigt. Ich ersuche um Neuberechnung der Einkommensteuer 2001.“*

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind nach Z 7 der zitierten Bestimmung auch Ausgaben für Arbeitsmittel.

Demgegenüber dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen und Ausgaben für Lebensführung abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Nach übereinstimmender Ansicht von Lehre (Zorn in Hofstätter/Reichel, EStG 1988, Kommentar, Band III B, Tz. 4 zu § 16 EStG 1988 allgemein) und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Steuerpflichtige die als Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen nachweisen oder, wenn dies nicht möglich ist, wenigstens glaubhaft machen (VwGH 17.12.1996, 92/14/0176). Nur wenn Aufwendungen schon dem Grunde nach nicht als Werbungskosten anzuerkennen sind, ist die Abgabenbehörde davon enthoben, über deren Höhe Beweise aufzunehmen (VwGH 7.2.1958, 83/56).

Gemäß § 115 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteltn, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

Gemäß § 119 Abs. 1 BAO sind die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

Gemäß § 138 Abs. 1 leg. cit. haben die Abgabepflichtigen auf Verlangen der Abgabenbehörde in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

Im vorliegenden Fall ist strittig, ob Aufwendungen für einen Computer (Standgerät), einen Laptop, diverse Hard- und Software (wie Scanner, Drucker, Festplatten, Kabel, CD-R), und Fahrtkosten für Preisvergleiche als Werbungskosten abzugfähig sind.

Erhebungen in der Wohnung des Bw. und seiner Familie haben jedoch ergeben, dass die geltend gemachten Computer samt Zubehör zwar Fortbildungszwecken dienen (wie in der Vorhaltsbeantwortung vom 19. Septemer 2002 behauptet), aber nicht den eigenen, sondern denen der zwei Söhne des Bw., die zum damaligen Zeitpunkt eine HTL besuchten.

Da aus diesem Grund eine berufliche Veranlassung der beantragten EDV-Aufwendungen beim Bw. zu verneinen war, hat das Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung sämtliche beantragten Werbungskosten nicht anerkannt.

Die Berufungvorentscheidung hat die Wirkung eines Vorhaltes. Der Bw. hat es jedoch unterlassen, den schlüssigen Sachverhaltsannahmen des Finanzamtes entgegenzutreten. Es wäre Aufgabe des Bw. gewesen, zu den Feststellungen des Finanzamtes ein konkretes Vorbringen zu erstatten sowie entsprechende Unterlagen vorzulegen. Im Vorlageantrag wurde lediglich ein Antrag auf Anerkennung der Werbungskosten gestellt, ohne eine Begründung anzuführen.

Zwar trägt die Abgabenbehörde die Feststellungslast für alle Tatsachen, die vorliegen müssen, um einen Abgabenanspruch geltend machen zu können, doch befreit dies die Partei nicht von der Verpflichtung, ihrerseits zur Klärung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und die für den Bestand und Umfang der Abgabenpflicht bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß im Sinne des § 119 Abs. 1 BAO vorzubringen (Ritz, BAO-Kommentar, § 115 Tz. 3).

Der Bw. ist sohin seiner Mitwirkungsverpflichtung zur Feststellung des abgabenrechtlich relevanten Sachverhaltes – trotz gebotener Gelegenheit – nicht nachgekommen und hat die behauptete berufliche Verwendung der beantragten Aufwendungen nicht glaubhaft gemacht. Es konnte somit überhaupt kein beruflicher Zusammenhang glaubhaft gemacht werden. Da die Aufwendungen dem Grunde nach keine Anerkennung fanden, war auf die Höhe der Werbungskosten nicht mehr einzugehen.

Da eine berufliche Veranlassung verneint wurde, sind auch die Fahrtkosten zur Anschaffung von Arbeitsmittel allein aus diesem Grund nicht anzuerkennen.

Gemäß § 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 in der für das Berufungsfahr geltenden Fassung (BGBl. I 2000/142) steht einem Alleinverdiener ein Alleinerzieherabsetzbetrag von S 5.000,00 jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt. Voraussetzung ist, dass der (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) Einkünfte von höchstens S 60 000,00 jährlich, sonst Einkünfte von höchstens S 30 000,00 jährlich erzielt.

Im gegenständlichen Fall beträgt der maßgebliche Grenzbetrag S 60.000,00.

§ 33 Abs. 4 Z 1 EStG 1988 stellt bei der Normierung der für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgeblichen Grenze ausdrücklich auf den Gesamtbetrag aller Einkünfte des Ehepartners ab und bezieht sich demnach aus systematischer Sicht auf die Einkünfte iSd § 2 Abs 2 - 4 EStG 1988, somit auch auf jene Bestimmungen des EStG, die die Frage der Einkunftsermittlung behandeln. Im gegenständlichen Fall liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv

S 90.945,00 und Verluste aus Vermietung und Verpachtung viHv S 12.820,00 vor. Da der Grenzbetrag von S 60.000,00 überschritten wird, steht kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu. Die Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz war daher vollinhaltlich zu bestätigen und die Berufung abzuweisen.

Wien, am 30. Jänner 2008